

Niederschrift über die
Verhandlungen und Beschlüsse
des Gemeinderats

Verhandelt mit dem Gemeinderat am 7. November 1958
Anwesend: Der Bürgermeister und 10 Gemeinderäte; Normalzahl: 10
Beurlaubt: -
Außerdem anwesend: -
Dauer: 5 Stunden

Reg.-Nr.

§ 65

Bahnhofstrasse - Riedstrasse

ORTSBAUSATZUNG (ANBAUVORSCHRIFTEN) ÜBER DAS GEBIET BAHNHOF- STRASSE - RIEDSTRASSE IN ERISKIRCH

Der vorbereitete Entwurf einer Ortsbausatzung wurde in allen Einzelheiten besprochen.

Das Gremium vertrat die Ansicht, daß die bereits in der Ortsbausatzung über das Gebiet "Alte Plätze" vorgeschlagenen Änderungen auch in diese Ortsbausatzung eingebaut werden sollen.

B E S C H L U S S :

- I. Auf Grund der Artikel 2 und 3 der Bauordnung vom 28. 7. 1910 (Reg. Bl. S. 333), des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. 11. 1936 (RGBl. I S. 938) und der §§ 5 und 9 der Reichsgaragenordnung vom 17. 2. 1939 (RGBl. I S. 219) hat der Gemeinderat mit Beschluß vom 7. 11. 1958 nachstehende Ortsbausatzung erlassen:

§ 1

BESTIMMUNGEN DES BAUGEBIETS

1. Das Baugebiet wird zum reinen Wohngebiet bestimmt.
2. Es sind nur solche Gewerbebetriebe zugelassen, die den Bedürfnissen des Wohngebiets dienen (z.B. Bäckerei, Metzgerladen, Friseur, Blumenladen o.ä.), und die den Charakter des Baugebiets als Wohngebiet nicht durch störende Geräusche, Rauch- und Geruchentwicklung usw. beeinträchtigen.

7. November 1958

§ 2

GEBÄUDESTELLUNG UND BAUWEISE

Für die Art und Stellung der Haupt- und Nebengebäude sowie für ihre Stockwerkszahl gelten die Einzeichnungen bzw. Eintragungen im Aufbauplan vom 21. 7. 1958; er ist Bestandteil dieser Ortsbauatzung.

§ 3

GEBÄUDEHÖHE

1. Die Gebäudehöhe der Hauptgebäude über dem gewachsenen Boden, gemessen nach Art. 37 Abs. 4 BO in Verbindung mit § 24 Abs. 5 VV zur BO darf:

bei 1 - geschossiger Bauweise	3.80 m
bei 1 1/2 " "	4.40 m
bei 2 " "	6.70 m

nicht überschreiten.

2. Die Höhe der Nebengebäude vom gewachsenen Boden bis zur Traufe darf nicht mehr als 2.80 m betragen.

3. Die Festsetzung der Erdgeschoß - Fußbodenhöhe (EFH) erfolgt in jedem Fall mit der Genehmigung des Bauvorhabens. Ist der Bauherr mit der Festsetzung dieser Höhe durch die Baugenehmigungsbehörde nicht einverstanden, ist der Gemeinderat zu hören.

§ 4

GEBÄUDEFORM

Die Baukörper sollen gute Verhältnisse nach Länge, Breite und Höhe aufweisen und können im Grundriß ein langgestrecktes Rechteck mit Seitenverhältnis 3 : 4 (besser 3 : 5) bilden.

7. November 1958

§ 5

NEBENGEBÄUDE

1. Schuppen und Kleintierställe sind im ganzen Baugebiet nicht zugelassen.
2. Da mit einer späteren Errichtung der Garagen zu rechnen ist, sind in den Baueingabeplänen für das Hauptgebäude die Stellung und Gestaltung der Nebengebäude anzugeben.

§ 6

DACHAUSBILDUNG

1. Die Hauptgebäude sind gemäß den Eintragungen im Aufbauplan vom 21. 7. 1958 mit Satteldächern von 30 Grad bzw. 48 Grad Neigung zu versehen.
 2. Die Dachneigung der Nebengebäude hat 20 Grad zu betragen, sofern die Dächer der Nebengebäude nicht mit denen der Hauptgebäude zusammengesogen werden.
 3. Dachaufbauten sind bei 1 und 1 1/2 - geschossiger Bauweise zulässig; ihre Anzahl, Höhe und Länge ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Ihre Gesamtlänge darf nicht mehr wie die Hälfte der Gebäudelänge betragen.
 4. Die Dächer der Haupt- und Nebengebäude sind mit engobierten Ziegeln zu decken. Glasierte oder bunte Ziegel, Blech und Dachpappe sind unzulässig.
 5. Kniestücke sind

bei 1 - geschossiger Bauweise bis zu einer Höhe von	0.25 m
bei 1 1/2 - geschossiger Bauweise bis zu einer Höhe von	0.80 m
bei 2 - geschossiger Bauweise bis zu einer Höhe von	0.25 m
- zulässig.

7. November 1958

§ 7

FARBGEBUNG

Die Farbgebung ist im Einvernehmen mit der Bauordnungsbehörde festzulegen. Auffallende, insbesondere kalte und grelle Farben sind zu vermeiden.

§ 8

GELÄNDEGESTALTUNG

1. Die Anordnung von Auffahrts- oder Abfahrtsrampen z. B. für Kraftwagenunterstellräume im Untergeschoß (sog. Kellergaragen) ist innerhalb der Vorgartenflächen nicht gestattet und innerhalb der sonstigen Fläche des Baugrundstücks in der Regel zu vermeiden. Innerhalb der sonstigen Fläche des Baugrundstücks können solche Rampen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn nur unwesentliche Geländeeinschnitte von nicht mehr als 0,80 m Tiefe entstehen.
2. Der vorhandene Baubestand ist bei der Bauplanung zu berücksichtigen und bei der Anlage der Bauten zu schonen.

§ 9

EINFRIEDIGUNGEN

1. Sofern die Grundstücke eine Einfriedigung erhalten sollen, so ist diese in Form von höchstens 1 m hohen, bodenständigen Hecken herzustellen. Maßgebend sind die Einzelzeichnungen im Aufbauplan vom 21. 7. 1958.
2. Spanndrähte oder Maschendrahtnetze, die von der Hecke eingewachsen werden, sind zugelassen, ebenso Beton- oder Steinsockel von höchstens 0,15 m Höhe über dem Gehweg bzw. der Straße. Desgleichen sind für die Gartentüren Betonpfosten o. ä. zugelassen.

7. 11. 1958

§ 10

ANZEIGEPFLICHT

Einfriedigungen im Sinne des § 9, soweit sie nicht gemäß Art. 100 Nr. 4 BO einer Genehmigungspflicht unterliegen, müssen vor Beginn der Bauarbeiten unter Vorlage einer Handkizze von der Gemeinde genehmigt werden.

II. Das Bürgermeisteramt wird beauftragt, das weitere Verfahren nach Art. 8 Abs. 1 BO einzuleiten.

III. Auszug an a) Landratsamt
b) Kreisbauamt
c) Registratur

Diesen Auszug beglaubigt:

Eriskirch, den 13. 11. 58

Bürgermeister



[Handwritten signature]